

Antrag der Fraktion der CDU**Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes (BremNiSchG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Nichtraucherschutzgesetz (BremNiSchG) vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 515) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird als Absatz 7 neu eingefügt:
„(7) Das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gilt für eine Gaststätte nicht, wenn
 1. die Gaststätte keinen vollständig umschlossenen Nebenraum hat, der als Raucherraum genutzt werden kann,
 2. die Grundfläche des Gastraumes, die für den Aufenthalt von Gästen bestimmt ist, weniger als 75 Quadratmeter beträgt,
 3. in der Gaststätte keine zubereiteten Speisen verabreicht werden,
 4. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der Zutritt zu der Gaststätte verwehrt ist und darauf am Eingang deutlich sichtbar hingewiesen wird und
 5. die Gaststätte am Eingang deutlich sichtbar als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist.“
2. Der bisherige Absatz (7) wird zu Absatz (8); der bisherige Absatz (8) wird zu Absatz (9).
3. Im neuen Absatz (8) wird das Wort „Festzelten“ durch die Worte „fliegenden Bauten“ ersetzt.

Begründung

- I. In zahlreichen kleinen Gaststätten mit nur einem Gastraum kann aus baulichen Gründen kein Nebenraum eingerichtet werden. Um eine wirtschaftliche Benachteiligung dieser Betriebe zu vermeiden und um die unternehmerische Freiheit der Gastwirte zu gewährleisten, muss es den Gastwirten der getränkeorientierten Kleingastronomie ermöglicht werden, das Rauchen durch Kennzeichnung zu erlauben.

Die bestehende gesetzliche Regelung ist verfassungswidrig; denn sie stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die durch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes umfassende geschützte Freiheit der Berufsausübung dar. Diesbezüglich ist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 zu den Nichtraucherschutzgesetzen der Länder Baden-Württemberg und Berlin zu verweisen.

- II. Die bisherige Ausnahmeregelung für Festzelte auf festgesetzten Jahrmärkten und Volksfesten hat sich als zu unbestimmt erwiesen. Durch die Neufassung soll klargestellt werden, dass sämtliche mobilen Gastronomiebetriebe auf festgesetzten Jahrmärkten und Volksfesten von der Ausnahmeregelung erfasst werden sollen. Es kommt zum Beispiel nicht darauf an, zu welchem Anteil ihre Außenbegrenzung aus Zeltplane besteht.

Soweit in festen Veranstaltungshallen gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, handelt es sich um Gaststätten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 8, sodass gemäß § 3 Abs. 6 Nebenräume eingerichtet werden können, in denen das Rauchen erlaubt ist.

Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU